

Hansestadt Medebach

1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 im Ortsteil Titmaringhausen

**„Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe
Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung,
Transporte und Nahwärmenetz“**

**Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4,
Flurstück 102, 133, 142, 145, 147 und 131 teilw.**

**Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
Erneuter Beschluss über die Vorgezogene Bürgerbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a BauGB
Beschlüsse des Rates der Hansestadt Medebach am 14.12.2019**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes
2. Planungsanlass und Zielsetzungen des Änderungsverfahrens
3. Vorgaben der Vorbereitenden Bauleitplanung
4. Städtebauliche Konzeption für die 1. Änderung des Bebauungsplanes
 - A. Sondergebiet – Geänderte Festsetzungen der 1. Änderung
 - B. Sonstige neue Festsetzungen der 1. Änderung
5. Umweltbezogene Aussagen und Festsetzungen der 1. Änderung
 - 5.1 Ergänzter Umweltbericht (Anlage 1)
 - 5.2 Monitoring
 - 5.3 Einbindung der Bau- und Nutzflächen in den Landschaftsraum des Tweng-Tales und
6. Immissionsschutz
 - 6.1 Ergebnisse der Gutachten ‚Lärm‘ und ‚Gerüche‘ (Anlage 2 und 3)
 - 6.2 Auswirkungen auf die Ortschaft Titmaringhausen (§ 34 BauGB-Bereich)
7. Ver- und Entsorgung
8. Gewässerschutz des Gewässers ‚Grundwasser‘
9. Äußere und Innere Erschließung
10. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
11. Sicherung der Bauleitplanung - Bodenordnung
12. Schutz der Baugrundstücke bei Vorhandensein von Kampfmitteln
13. Denkmalschutz und Denkmalpflege
14. Durchführung der einzelnen erforderlichen Maßnahmen
15. Gestalterische Festsetzungen
16. Städtebaulicher Vertrag
17. Städtebauliche Werte
18. Abschließende Verfahrensvermerke

Anlagen:

- | | |
|------------|---|
| Anlage 1 a | - Schreiben an den HSK-Umweltschutzbehörde vom 12.08.2019, Anlagen- und Betriebsbeschreibung |
| Anlage 1 b | - Mail vom 12.08.2019 zur Anlage Gebäude 3 |
| Anlage 2 | - Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 39, ökon GmbH, Liboristr.13, 48155 Münster |
| Anlage 3 | - Firma ‚ uppenkamp und partner ‘, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus‘, Fortschreibung Lärmgutachten |
| Anlage 4 | - Firma ‚ uppenkamp und partner ‘, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus‘, Fortschreibung Geruchsgutachten |
| Anlage 5 | - Zur Problematik eines ‚Störfallbetrieb‘ gemäß 12. BimSchV |

Büro Boehmer

Die Firmen

- ‚**Frese-Biogasanlage und Nahwärmenetz**‘ [Christoph Gottlieb Frese (Vater) und Frese Biogas GmbH & Co.KG und Frese Beteiligungs-GmbH, Betrieb einer Biogasanlage und eines Wärmnetzes in der Ortschaft Titmaringhausen und Referinghausen, Twengweg 13, 59964 Medebach],
- ‚**Frese-Entsorgung**‘ [Christoph Joel Frese (Sohn)/Frese Entsorgung GmbH & Co. KG vertreten durch: Frese Verwaltungs-GmbH, Entsorgung von organischen Abfällen, Kanalreinigung, Twengweg 17, 59964 Medebach],
- ‚**Jonas Frese-Transporte**‘ [Jonas Joachim Frese (Sohn), Entsorgung von organischen Abfällen, Agrarfolien und Müll, Kranarbeiten, Transporte und Containerdienst, Twengweg 13, 59964 Medebach] und
- ‚**Frese-Biogasanlage und Nahwärmenetz**‘ [Simon Johannes Frese (Sohn), Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage und eines Wärmnetzes in der Ortschaft Titmaringhausen und Referinghausen, Twengweg 10, 59964 Medebach],

vertreten und in ihren Namen handelnd durch die **Firma ‚Frese-Biogasanlage‘** beantragen mit Schreiben vom 04.09.2017 bzw. 15.10.2018 und aufgrund der mündlichen Besprechung am 08.10.2018 im Rathaus der Hansestadt für die planungsrechtliche Bestandssicherung ihrer Betriebe und für ihre weitere langfristige Erweiterung die **1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39** „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen **gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat auf seiner Sitzung am 31.01.2019 die 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einstimmig (Drucksache 0927/2019) beschlossen.

Nunmehr wird mit EMail vom 12.August 2019 eine erneute Änderung der BHKW-Organisation und der räumlichen und funktionellen Abfolge der Anlagen beantragt, die mit Schreiben vom 12. August 2019 an den HSK, Untere Umweltschutzbehörde, weiter konkretisiert wurde (vergl. Anlage 1a und 1b). Am 15.10.2019 fand im Rathaus diesbezüglich eine weitere Besprechung zur Festsetzungsproblematik im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.39 statt.

Diese gewünschten Änderungen sind so gravierend, dass diese einer erneuten Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und eines erneuten Aufstellungsbeschlusses bedürfen.

Die durchgeführte Bürgeranhörung im Ortsteil Titmaringhausen am 09.04.2018 sowie die Beteiligung der ‚eingeschränkte Offenlage‘ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.06. bis 23.07.2019 ist damit obsolet geworden.

Ein ‚Vereinfachtes Verfahren‘ nach §§ 13 und 13 a BauGB kann nicht durchgeführt werden, da aufgrund der Novelle des BauGB vom 20.07.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Anhaltspunkte gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 BauGB (Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz – Störfallschutz) vorliegen können.

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen liegt wie der

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**

Begründung

rechtskräftige Basis-Bebauungsplan Nr. 39 und die 30. Änderung des Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach im süd-westlichen Bereich der Ortschaft Titmaringhausen und umgrenzt dort die Betriebsfläche einer aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle zu einer Biogasanlage, einem Entsorgungsbetrieb, einem Transportunternehmen und Nahwärmenetz-betrieb sich entwickelten speziellen Sondernutzung.

Die Änderungsfläche wird insbesondere westlich von einer landwirtschaftlich genutzten exponierten Weidefläche und östlich von dem Gewässer ‚Grundwasser‘ umgrenzt. Nördlich grenzt sie an die Schützenhalle der St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen 1904 e.V, südlich an den bestehenden Sportplatz und die Tennisanlage des örtlichen Fußballvereins ‚Rot-Weiß Titmaringhausen‘.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4, Flurstücke 115 teilw. und 131 teilw..

Die Änderungsfläche hat eine gesamt Größe von ca. 1,724 ha, wobei die 1. Änderung drei Teilflächen (Neuer Stall, BHKW, Neuanlage Simon Frese, Gasfackel, Hackschnitzelanlage, Fahrsilo etc.) und mehrere Nutzungskonfigurationen (Umbenennung der Behälter, Verschiebung der Baugrenze im Neuen Stall, Input-Menge, Gasbehälter, Fassungsvermögen des Fahrsilos etc.) betreffen.

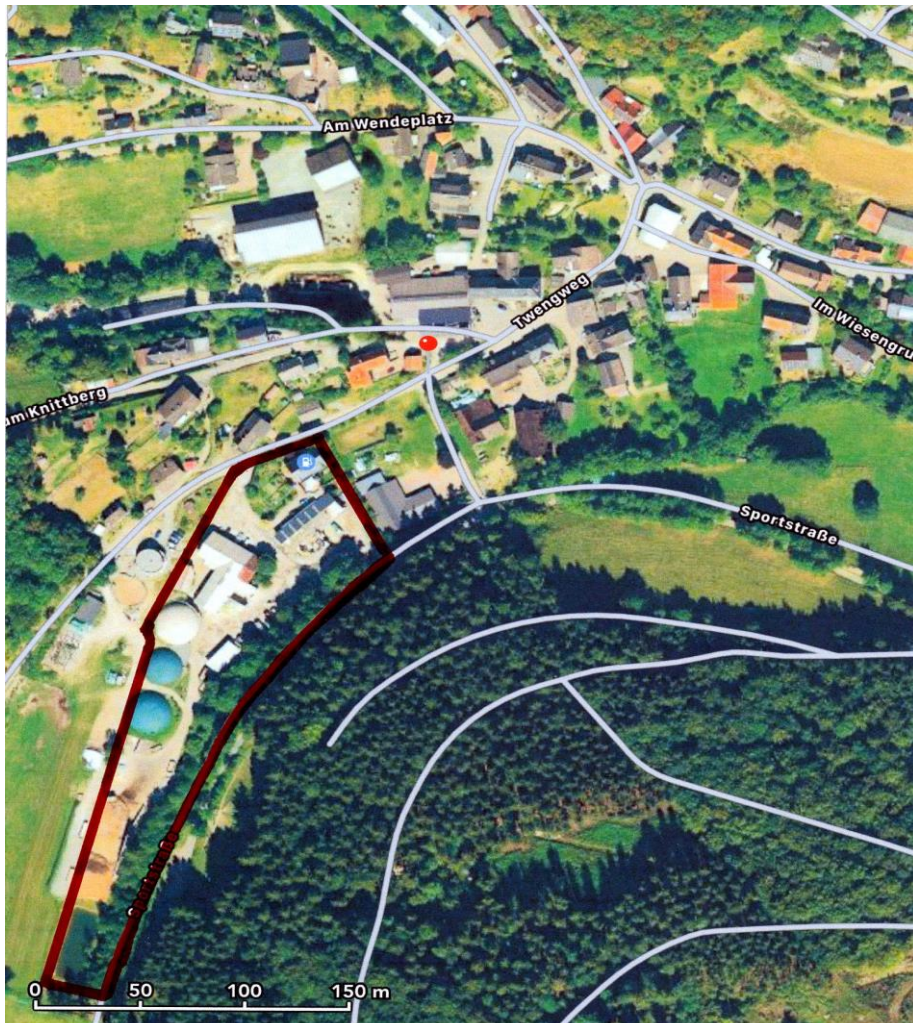


Abb. 1 Luftbild von den Sondernutzungen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz einschließlich dem Lagerplatz, der offenen Silage und einem Angelteich, Lage in der Ortslage Titmaringhausen (© iMac, Karten, Version 2.0 (2125.21.9.8.3) 2019)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**

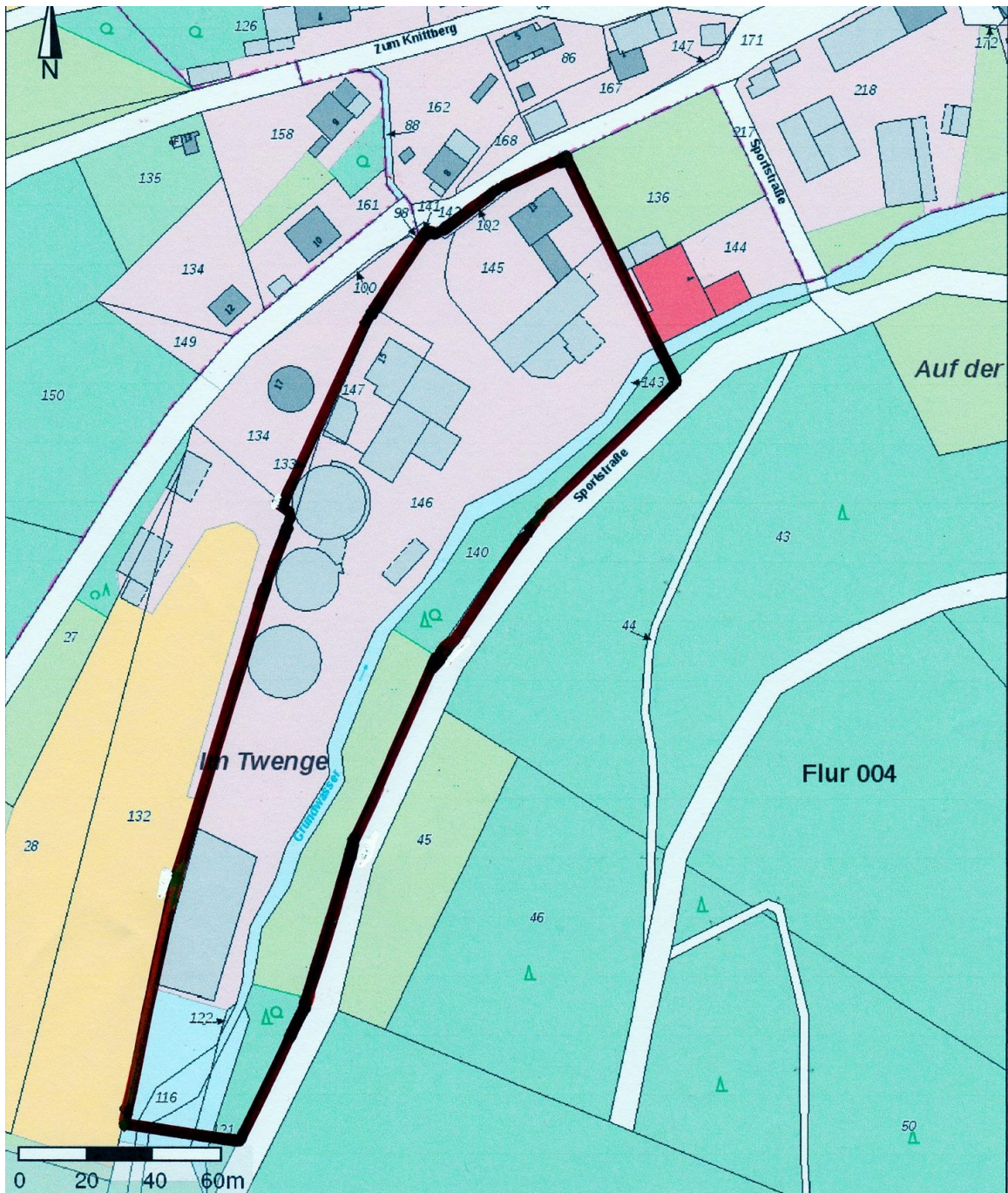


Abb.2 – Lageplan, Kartenausschnitt mit den Grenzen des Plangebietes (© TIM-online 2.0, 20.08.2019)

2. Planungsanlass und Zielsetzungen des Änderungsverfahrens

Die hier geplante weitere Standortsicherung der vier Betriebe ‚Frese‘ beinhaltet die folgenden Betriebsteile,

- A. ‚Frese-Biogasanlage‘ [Christoph Gottlieb Frese (Vater), Frese Biogas GmbH & Co.KG und Frese Beteiligungs-GmbH, Betrieb einer Biogasanlage und eines Wärmnetzes in der

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 01.12.2019

- Ortschaft Titmaringhausen und später in der Ortschaft Referinghausen, Twengweg 13, 59964 Medebach],
- B. ‚Frese-Entsorgung‘ [Christoph Joel Frese (Sohn), Frese Entsorgung GmbH & Co. KG vertreten durch: Frese Verwaltungs-GmbH, Entsorgung von organischen Abfällen, Kanalreinigung, Twengweg 17, 59964 Medebach],
 - C. ‚Jonas Frese-Transporte‘ [Jonas Joachim Frese (Sohn), Entsorgung von organischen Abfällen, Agrarfolien und Müll, Kranarbeiten, Transporte und Containerdienst, Twengweg 13, 59964 Medebach] und
 - D. ‚Frese-Nahwärmenetz‘ [Simon Johannes Frese (Sohn), Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage und eines Wärmenetzes in der Ortschaft Titmaringhausen und später in der Ortschaft Referinghausen, Twengweg 10, 59964 Medebach],

zu A. Herr **Christoph Gottlieb Frese** betreibt seit 01.01.1998 eine ‚**Biogasanlage**‘, die sich bis jetzt auf der Grundlage von vielen Baugenehmigungen gemäß BauONW, der Genehmigungen gemäß BImSchG und durch die planungsrechtlichen Festsetzungen des umfassenden Bebauungsplanes Nr. 39 (30. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu dieser exponierten Anlage entwickelt hat.

Mit der Biogasanlage wurde bis 11/2014 nur Strom produziert ohne ein Wärmekonzept, seit 12/2014 werden im Wesentlichen 43 Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen mit Wärme und Warmwasser versorgt, seit 2016 sind alle 52 Haushalte angeschlossen und werden umfassend und preiswert versorgt.

Dazu bedurfte es bis 2015 der Erweiterung der Biogasanlage in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] – 1,5 MW stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast), wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a.

Um eine ständige Betriebssicherheit und die notwendige Gesamtfeuerungsleistung von max. 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] und 1,5 MW [Spitzenlast] stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast elektrisch) für das Nahwärmenetz einschl. Sicherheitspuffer des Ortsteils Titmaringhausen zu gewährleisten, wurde u.a. ein dritter und demnächst auch noch ein vierter Haupt-BHKW im Bereich des ‚Neuen Stall‘ errichtet. Die Kapazität der Gasspeicher für 1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas war und ist weiterhin für diese flexible Einspeisung ausreichend.

Um die Versorgung der 52 Haushalte in Titmaringhausen mit Wärme und Strom ständig zu gewährleisten, muss - auch um auf die Anforderungen der Energiewende flexibel reagieren zu können – für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden und bisher genehmigten Leistungen in der Anlage in Titmaringhausen gesorgt werden.

Danach sind geplant und textlich in der 1. Änderung festgesetzt:

Die Biogasanlage darf in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von max. 7,5 MW (~ Max. 6.790 kW) [bisher 3,0 Mio MW] betrieben werden. In der Grundauslastung ist eine max. Stromeinspeisung von 1.200 kW elektrisch und eine Feuerungswärmeleistung von max. 2.600 kW [bisher eine Grundlast 2,6 MW] zulässig sowie auf max. 2.000 h/a beschränkt eine Spitzenlast von max. 3.000 kW [bisher 1,5 MW] elektrisch (bisher 1,2 MW Grundlast elektrisch) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 7.500 kW möglich, wobei die maximale Leistung auf 2.000 Jahresstunden beschränkt wird und somit nur ca. 5 ½ Stunden/Tag abgerufen werden kann [wie bisher nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2.000 h/a]. Eine geringere Einspeisung bis 1.200 kW ist unbegrenzt möglich.

Als Ersatz für eine Gasfackel wird ein Gaskessel vorgehalten.

Die Wärmespeicherung erfolgt in unterirdischen isolierten Tanks in den Betriebsgebäuden mit einer maximale Lagermenge von > 3.103 cbm [Jahresmenge/2 x Input x Abbaurate]. Erzeugte Biogasmenge max. 3,0 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr [bisher 1,5 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr].

Inputstoffe	Gasausbeute i.M. (cbm/to)	Mengenanteil %	Normkubikmeter Biogas	Jahresmenge Normkubikmeter Biogas
Gülle	30	12 %	3.90	
Getreideausputz	400	10 %	40.00	
Speisereste	150	64 %	96.00	
Fette	500	13 %	65.00	
Inputmenge/Jahr	40 to/d x 365 x	Gesamtausbeute	204,90	2.991.54 cbm

Tab. 1 – Überschlägliche Ermittlung der Gasausbeute anhand der ~ 1.080 cbm/d Inputstoffe – ‚Soll‘-Zustand, vergl. Anlage 1 a © Bernd Weigel, Medebach

Täglich Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausputz, Speisereste, Speise-öle, Fette etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) max. 40 to (Vierteljahresdurchschnittswerte) [bisher max. 20 to].

Zusätzlich soll das Fahrsilo auf max. 3.000 cbm [bisher 1.600 cbm] und die überdachte Lagerbox auf 348 cbm erweitert werden. Der Lagerplatz hat wie bisher 800,00 qm.

Gleichzeitig sollen u.a. im ‚Neuen Stall‘ [Erweiterung der überbaubaren Grundfläche von 1.375 qm auf max. 1.550 qm] für die Nahwärmeerzeugung zur Abdeckung von Spitzenlasten drei Hackschnitzelheizanlagen (Typ Heizomat, redundantes System) und eine Gärrestetrocknungsanlage mit Einbau einer Gärresteaufbereitung zur Separierung der Feststoffe und Konzentrierung der Gärreste in Osmose-Wasser und hoch konzentrierten Volldünger mit Reduzierung der anfallenden Outputmenge um ca. 80% errichtet werden (Umkehrosmose). Der Gaskessel Vissmann Paromat wird als Notfackel eingesetzt oder zur Erzeugung von zusätzlicher Wärmeleistung an kalten Tagen. Es wird dann nicht mit Hackschnitzeln geheizt.

Zusätzlich werden im ‚Neuen Stall‘ als eigenständige Anlage drei Haupt-BHKW (BHKW 5, 6 und 7) mit jeweils 500 kW elektr. installiert sowie ein Trafo, eine eigene Messeinrichtung, ein Gaskessel und ein eigener Anschlusspunkt an das Stromnetz neu errichtet - neben der bestehenden und ihnen direkt zugeordneten Anmischgrube und dem Fermenter 1.

Diese komplette Neuanlage wird alleine von Simon Frese ‚Biogas und Nahwärmenetz‘ betrieben und wird separat von der alten Anlage ‚Frese Biogas und Nahwärmenetz‘ geführt.

Da Biogas in Zeiten von hohem Strombedarf flexibel eingesetzt werden kann, hat eine erhöhte Einspeisung von Strom aus der Biogasanlage in verbrauchsstarken Zeiten für die Energieversorgungsunternehmen eine hohe Priorität.

Der Netzbetreiber steuert die Einspeisung flexibel und speist in Zeiten von hohem Stromverbrauch und niedrigen Ertrag aus Sonne und Wind bis zu 1,5 MW elektrisch ein und drosselt die Stromproduktion entsprechend bei niedrigem Verbrauch und hohem Ertrag aus Strom und Wind.

Eine Biogasanlage als ‚Störfallbetrieb‘ im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig.

Um einen Störfallbetrieb [**Betriebsbereich der ‚unteren Klasse‘**] handelt es sich gemäß § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1 ‚Mengenschwellen‘ der 12. BImSchV, der namentlich genannte gefährliche Stoffe im Sinne der ‚Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008‘, Anlage 1, Nr. 1.2.1 ‚P 2 Entzündbare Gase, Kategorie 1‘ mit der Mengenschwelle in kg „**über 10 000**“ herstellt und verarbeitet [z.Zt. werden max. **9.820** kg entzündbare Gase gelagert und verarbeitet – vergl. Anlage 4].

- zu B.** Im Rahmen der Errichtung des ‚**Neuen Stall**‘ wird die Parzelle 147 vollständig neu mit einem separatem Betriebsgebäude (Halle) überbaut und zusätzlich über der Halle im OG noch ‚Büro- und Personalräume‘ errichtet.
- zu C.** Es sind keine Änderungen vorgesehen.
- Zu D.** Die komplette eigenständige Neuanlage im ‚**Neuen Stall**‘ (Gebäude 3‘) [drei Haupt-BHKW (BHKW 5, 6 und 7) mit jeweils 500 kW elektr. installiert sowie ein Trafo, ein Gaskessel, eine eigene Messeinrichtung und ein eigener Anschlusspunkt an das Stromnetz - neben der bestehenden und direkt zugeordneten Anmaischgrube und dem Fermenter 1] wird alleine von **Simon Frese** ‚Biogas und Nahwärmenetz‘ separat von der alten Anlage ‚Frese Biogas und Nahwärmenetz‘ betrieben.

3. Vorgaben der Vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach ist seit dem 02.06.1989 in Kraft. Bis jetzt sind 31 Änderungen erfolgt.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 39 ist aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach und seiner 30. Änderung entwickelt.

Die bestehenden Nutzungen und Gebäude sind bisher planungs- und bauordnungsrechtlich und nach Immissionsschutzrecht genehmigt sowie angezeigt oder ‚genießen‘ Bestandsschutz und sind somit zulässig.

Eine Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 ‚Im Twenge-Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz‘ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde/ Bezirksregierung Arnsberg ist nicht erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 34 Landesplanungsgesetz NW wird aber verwiesen.

4. Städtebauliche Konzeption für die 1. Änderung des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Inanspruchnahme von drei Teilflächen des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebäude 3 ‚Neuer Stall‘“ und „Fahrsilo“ sowie ‚Lagerbox‘ vorgesehen.

Sie dient ausschließlich der nachhaltigen Existenzsicherung des ortsansässigen Betriebe ‚Frese-Biogasanlage‘ und ‚Simon Frese‘, denn ihre betrieblich notwendige Expansion u.a. im

Bereich der nachhaltigen Versorgungsqualität und -quantität im Nahwärmenetz ist nur erkennbar auf den eigenen Grundstücken möglich und kann nur dort optimiert werden.

Die Familie Frese haben mit dem mit der der Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach sowie mit der Planung beauftragten Büros ‚ChristophHesseArchitekten, Korbach‘ sowie ‚Büro Boehmer, Arnsberg‘ die Rahmenbedingungen für die 1. Änderung des Bauleitplanes ständig neu erarbeitet.

Aufgrund der einvernehmlichen Abstimmung mit der Hansestadt Medebach hat sich auch diese Planung aus den bisher bekannten grundsätzlichen städtebaulichen Erwägungen entwickelt, die dem Aufstellungsverfahren für diese Bebauungsvariante zu Grunde liegt.

Die hier in der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 39 dargestellte Änderung und Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ermöglichen die mittel- bis langfristige Weiterentwicklung des Betriebe ‚Frese-Biogas und Nahwärmenetz‘ sowie der anderen drei Betriebe ‚Frese-Entsorgung‘, ‚Jonas Frese-Transporte‘ und ‚Frese-Biogas und Nahwärmenetz‘ im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen – auch zur max. Versorgung der Haushalte des Ortsteils Titmaringhausen und zukünftig der Haushalte im Ortsteil Referinghausen.

Aus grundsätzlichen Überlegungen wird deshalb auch weiterhin das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 39 nur als Sondergebiet (SO-Gebiet) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Für das SO-Gebiet gilt nicht die in § 1 Abs. 4 bis 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene Möglichkeit zur Gliederung eines Baugebiets (siehe § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO). Gegenüber den Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO ist die Hansestadt Medebach bei der Festsetzung eines Sondergebiets aber freier.

Die Hansestadt Medebach muss sich weder an die in den Baugebieten der §§ 2 bis 9 BauNVO genannten Nutzungsarten noch an die in § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO eröffneten Differenzierungsmöglichkeiten für die Baugebiete halten. Vielmehr liegt die Definitionsmacht darüber, welche Anlagen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, alleine bei der Hansestadt Medebach. Sie kann die Art der baulichen Nutzung über die Möglichkeit hinaus, die § 1 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 9 BauNVO eröffnet, näher konkretisieren und zu diesem Zweck die Merkmale bestimmen, die am besten geeignet erscheinen, um das von der Hansestadt Medebach verfolgte klare Ziel zu erreichen.

Grenze für die Hansestadt Medebach ist jedoch das Erfordernis gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO, dass sich das Sondergebiet in seiner Zweckbestimmung wesentlich von den Baugebieten der Baunutzungsverordnung unterscheiden muss.

Gegenüber einem gegliederten Gewerbe- und Industriegebiet bietet sich das Sondergebiet daher in erster Linie an für die gezielte Unterbringung bestimmter Betriebsbereiche oder Nutzungen. Bei der Zweckbestimmung kann die Gemeinde dann das Sondergebiet „maßschneidern“. Hieraus ergibt sich gerade die hinreichende Unterscheidbarkeit des Sondergebiets zum Gewerbe- und Industriegebiet.

Zulässig wäre daher auch im Sondergebiet eine Stoffmengen-Obergrenzen, aber nur dann, wenn im Sondergebiet nur ein Vorhaben zulässig ist - wie hier bei dem Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung geschehen soll bzw. geschieht (vergl. dazu auch Anlage 4).

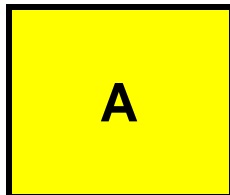
Die hier in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 getroffenen neuen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ermöglichen die weitere mittel- bis langfristige Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 07.12.00 –7a D 60/99.NE ist die nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche städtebauliche Rechtfertigung gegeben; die hier aufgeführten beachtlichen städtebaulichen Belange rechtfertigen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 im Sinne von §§ 1 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 BauGB.

Geänderte Festsetzungen der 1. Änderung in ‚ROT‘

A. ‚Sondergebiet Frese-Biogas und Nahwärmenetz‘ –

Aufgrund der oben beschriebenen ‚Städtebaulichen Konzeption zur weiteren Entwicklung des Plangebietes‘ wird die Zulässigkeit der Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 9 BauGB und dem Städtebaulichen Vertrag festgesetzt.



‚Frese-Biogas und Nahwärmenetz‘

Die Biogasanlage mit Nahwärmenetzdarf wird in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von max. 7,5 MW betrieben.

In der Grundauslastung ist eine max. Stromeinspeisung von 1.200 kW elektrisch und eine Feuerungswärmeleistung von max. 2.600 kW zulässig sowie auf max. 2.000 h/a beschränkt eine Spitzenlast von max. 3,0 MW elektrisch mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 7.5 MW möglich, wobei die maximale Leistung auf 2.000 Jahresstunden beschränkt wird und somit nur an ca. 5 ½ Stunden/Tag abgerufen werden kann. Eine geringere Einspeisung bis 1.200 kW ist unbegrenzt möglich.

Die Wärmespeicherung erfolgt in unterirdischen isolierten Tanks in den Betriebsgebäuden mit einer maximale Lagermenge von > 3.100 cbm.

Erzeugte Biogasmenge max. 5,0 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr. Täglich genehmigte Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausputz, Speisereste, Speiseöle, Fette etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) max. 50 to (Vierteljahresdurchschnittswerte).

Das Fahrsilo kann auf max. 3.000 cbm und die überdachte Lagerbox auf 348 cbm erweitert werden. ¹

Eine Biogasanlage als ‚Störfallbetrieb‘ im Sinne der 12. VO zur

¹ Die textliche Festsetzung im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 40 vom 26.11.2015 (Vorlage für Satzungsbeschluss) lautet, „Die Anlage darf in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von max. 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] und einer Spitzenlast von max. 1,5 MW elektrisch (1,2 MW Grundlast elektrisch) betrieben werden, wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a.

Als Ersatz für eine Gasfackel wird ein Gaskessel vorgehalten. Wärmespeicherung erfolgt in isolierten Tanks in den Betriebsgebäuden und in unterirdischen Tanks. Erzeugte Biogasmenge max. 1.500.000 cbm/a.

Täglicher genehmigter Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausputz, Speisereste, Fette etc.) gemäß KrwG und Hygiene VO max. 20 to (Vierteljahresdurchschnittswert).“

Die textliche Festsetzung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 vom 08.04.2019 (Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB) lautete,

„Die **Biogasanlage** darf in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von max. ~~3,0 MW~~ **5,0 MW (in der textl. Festsetzung dagegen 7,0 MW)** [Grundlast 2,6 MW] und einer Spitzenlast von max. ~~1,5 MW~~ **3,25 MW** elektrisch [1,2 MW Grundlast elektrisch] betrieben werden, wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a.

Als Ersatz für eine Gasfackel wird ein Gaskessel vorgehalten.

Wärmespeicherung erfolgt in isolierten Tanks in den Betriebsgebäuden und in unterirdischen Tanks.

Erzeugte Biogasmenge ~~max. 1.500.000 cbm/a~~ **5,0 Mio Normkubikmeter Biogas / Jahr.**

Täglicher genehmigter Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausputz, Speisereste, Fette etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) max. ~~20 to~~ **50 to** (Vierteljahresdurchschnittswert).

Begründung

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung, 12. BImSchV, § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1, Nr. 1.2.1) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem

räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig.

Die ‚Frese-Biogasanlage‘ besteht aus den folgenden festgesetzten vorhandenen und geplanten Arten zulässiger Nutzungen sowie sonstigen Anlagen,

Festsetzung der zulässigen Art der Nutzung und Anlagen		Erläuterungen der Bestandteile der Nutzungen, Anlagen und sonstiger Anlagen des Betriebes
1.	Gebäude 1 – Wohnhaus Grundfläche max. 345 qm	u.a. mit den Betriebsleiterwohnungen und Büros mit den entsprechenden und erforderlichen Nebenräumen (Mögliche Erweiterung, möglicher Neubau)
2.	Gebäude 2 – (Alter Stall) Grundfläche max. 700 qm	u.a. Wärmeherstellung (Anlage mit Haupt-BHKW 1+2 und Reserve-BHKW 3+4), Schaltraum, Heizöllagertank und Wärmeverteilung in schallisolierten Räumen, Gaskessel 365 kW, Wärmeübergabestation für Nahwärmenetz, Abstellräume, Vakuumentank als Pump- und Dosiertank, Schreddertank, Tank-Hygenisierung, Dosiertank, Anmischgrube, Pump-/Saugwagen und Tonnenentleerung/-reinigung (Abfälle) etc. (Möglicher Neubau / Mögliche Erweiterung)
3.	Gebäude 3 – (Neuer Stall) Grundfläche von max. 1.370 qm max. 1.500 qm	u.a. Abfüllplatz mit Pump-/Saugwagen, Wärmeherstellung (Anlage mit Haupt-BHKW 5, 6 und Reserve-BHKW 7), Anmischgrube, Vakuumentank, Dosiertank, Abstell- und Lagerräume, Gaskessel 950 kW, Wärmeübergabestation für Nahwärmenetz, Hackschitzelheizungsanlagen, Gärresteaufbereitungsanlage (im Elektrolyse- oder Umkehrosmoseverfahren) (Mögliche Erweiterung / Möglicher Neubau)
4.	Biogasfermenter Baumasse 1.974 cbm	Betonrundbehälter mit Biogasmembrane und Wetterschutz (Bestand)
5.	Biogasfermenter Baumasse 1.974 cbm	Betonrundbehälter mit Biogasmembrane und Wetterschutz (Bestand)
6.	Biogasfermenter Baumasse 1.450 cbm	Betonrundbehälter mit Biogasmembrane und Wetterschutz (Bestand)

7.	Überdachte Lagerbox – Baumasse 400 600 cbm	u.a. offen und überdeckt, Lager für Siloplatten und Werkzeug und Gerät (Bestand, Erweiterung)
8.	Fahrsilo – Grundfläche 860 qm, Baumasse 1.600 cbm 3.000 cbm	offen, Betonseitenwände, Asphaltbelag (Bestand, Erweiterung)
9.	Lagerplatz – Grundfläche 800 qm	u.a. offenes Baustofflager für Instandhaltung, Materiallager, wassergebundene Decke. (Bestand)
10.	Teich ~ 560 qm	Anglerteich mit umlaufender Grünfläche (Bestand)

B

„Frese-Entsorgung“

Der Betrieb ‚Christoph Joel Frese-Entsorgung‘ ist integraler Bestandteil der ‚Frese-Biogasanlage‘ und besteht aus den folgenden festgesetzten vorhandenen und geplanten Arten zulässiger Nutzungen sowie sonstigen Anlagen,

Festsetzung der zulässigen Art der Nutzung und Anlagen		Erläuterungen der Bestandteile der Nutzungen, einzelnen Anlagen und sonstiger Anlagen des Betriebes
1.	Gebäude 2 – (Alter Stall) Grundfläche von max. 700 qm	u.a. Anlieferung Input für ‚Frese-Biogas und Nahwärmenetz‘ und Fahrzeug-Abstellhalle (Mögliche Erweiterung / Möglicher Neubau)
2.	Gebäude 3 – (Neuer Stall) Grundfläche von max. 1.370 qm Max. 1.500 qm	u.a. Lkw-Reparaturhalle, Lkw- und Maschinenabstellhalle, Wartung und –Reparaturhalle für die Maschinen, Abstell- und Lagerräumen, Materiallager, Büro- und Personalräume (Erweiterung / Neubau)
3.	Überdachte Lagerbox – Baumasse 400 cbm 600 cbm	u.a. Lager für Siloplatten und Werkzeug und Gerät (Mögliche Erweiterung, Möglicher Neubau)
4.	Lagerplatz – Grundfläche 860 qm	u.a. offenes Baustofflager für Instandhaltung, Materiallager, wassergebundene Decke (Bestand)

Änderungen der Nutzungen von C. sind nicht vorgesehen und sind auch nicht festgesetzt.

D

„Simon Frese – Biogas und Nahwärmenetz“

Der Betrieb ‚Simon Frese - Biogasanlage und Nahwärmenetz‘ ist der Spezialist für den Betrieb des bestehenden Nahwärmenetzes für die Versorgung aller Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen und später im Ortsteil Referinghausen.

Der Betrieb ist im wesentlichen eigenständig und als integraler Bestandteil mit den Betrieb seines Vaters ‚Frese-Biogas und Nahwärmenetz‘ verbunden.

Der Betrieb besteht aus den folgenden festgesetzten vorhandenen und geplanten Arten zulässiger Nutzungen sowie sonstigen Anlagen,

Festsetzung der zulässigen Art der Nutzung und Anlagen		Erläuterungen der Bestandteile der Nutzungen und einzelnen Anlagen der jeweiligen Betriebe
2.	Gebäude 2 – (Alter Stall) <i>Grundfläche max. 700 qm</i>	u.a. nur bei Bedarf Lkw-Reparaturhalle und Abstellhalle für Lkw und Maschinen (Mögliche Erweiterung / Möglicher Neubau)
3.	Gebäude 3 – (Neuer Stall) <i>Grundfläche von max. 1.370 qm</i> max. 1.500 qm, komplette Neuanlage	u.a. Reparaturhalle und Abstellhalle für Lkw und Maschinen, Abfüllplatz mit Pump-/Saugwagen, Haupt-BHKW 5 und 6 und Reserve-BHKW 7 Trafo, Anmischgrube, Vakuumentank, Dosiertank und Abstell- und Lagerräume, Wärmeübergabestationen für Nahwärmenetz. Gärresteaufbereitungsanlage (im Elektrolyse- oder Umkehrosmoseverfahren), Gaskessel 950 kw, Hackschnitzelheizungsanlage (Mögliche Erweiterung/Möglicher Neubau)
4.	Biogasfermenter <i>Baumasse 1.974 cbm</i>	Betonrundbehälter mit Biogasmembrane und Wetterschutz (Bestand)
5.	Biogasfermenter <i>Baumasse 1.974 cbm</i>	Betonrundbehälter mit Biogasmembrane und Wetterschutz (Bestand)
6.	Biogasfermenter <i>Baumasse 1.450 cbm</i>	Betonrundbehälter mit Biogasmembrane und Wetterschutz (Bestand)
9.	Lagerplatz – <i>Grundfläche 860 qm</i>	u.a. offenes Baustofflager für Instandhaltung der Versorgungsnetzes, wassergebundene Decke (Bestand)

Bei den Baumaßnahmen ist zu beachten und durch den ‚Städtebaulichen Vertrag‘ verbindlich festzusetzen,

- Dienende untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, unterirdische Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind gemäß §§ 14 und 15 BauNVO generell zulässig,
- die Aktivitäten der Baumaßnahmen für die möglichen Halle [Neuer Stall – **Gebäude 3**], wie z.B. Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, Hochbaumaßnahmen, haben sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen und dort auch nur auf die bereits befestigten Flächen zu beschränken, die Befahrung der Fläche für die Baumaßnahmen soll mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk).
Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind unzulässig und durch eine fachgerechte Bauausführung sicher zu stellen.
Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten der Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB und die Regelungen der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten“ sowie DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten.
Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern.
- Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes/ Grünlandes, sollen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 31. Juli durchgeführt werden.
Im Falle nicht vermeidbar Beanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes soll durch eine ökologische Baubegleitung sicher zustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens oder seine Verdichtung nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Freiflächen frei von Quartiersnutzung planungsrelevanter Vögel und Fledermäusen sind, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.
Das gleiche gilt für die potentielle, artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gebäude bewohnenden Arten.
- Die neuen Anlagen/Gebäude sollen entsprechend landschaftsgerecht eingegrünt werden.
- An dem Gebäude 3 sollen Nistquartiere für Zwergfledermäuse errichtet werden.
- eine Beeinträchtigung der bestehenden natürlichen Böden und des Gewässers ‚Grundwasser‘ ist innerhalb und den Randbereichen der Sondergebietsflächen zuverlässig zu verhindern.

B. Sonstige Festsetzungen der 1. Änderung

Die überbaubaren Grundstücksflächen für das **Gebäude 3** werden nur über die festgesetzten Baugrenzen definiert.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Baumasse, die Traufhöhe [+506,0]

[+ 509,10 OKT Pultdach] und Firsthöhe [+ 510,5 m) der Baulichen Anlage als Höchstmaß definiert; die zulässige Grundfläche des Gebäudes ist mit max. 1.500 qm festgesetzt.

Die Errichtung des möglichen Gebäudes 3 entlang der Grundstücksgrenze zur Parzelle 131 ist nur über eine Baulast oder über entsprechenden Grunderwerb möglich.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**

5. Umweltbezogene Aussagen und Festsetzungen der 1. Änderung

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transport und Nahwärmenetz“ als gesonderter Teil der Begründung u.a. ein Umweltbericht mit Artenschutzprüfung beigefügt.

Mit der Novelle des BauGB, in der geänderten Fassung vom 20.07.2017 und in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Anlage 1 zu § 2 a Satz 1 Ziffer 2 BauGB im Wesentlichen völlig neu gefasst und erweitert worden, hier insbesondere die gesamte Ziffer 2 (vergl. BT-Drucksache 18/10942, S. 53 ff; Mitschang, Stephan, Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014, Berlin, 09/2017).

Diese Änderungen waren notwendig durch Novelle des UVPG vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) und der im Anhang 4 der UVP-Richtlinie deutlich detaillierteren ‚Angaben des UVP-Berichts für die Umweltprüfung‘ und der Novelle zu BauGB.

Gleichzeitig ist gemäß Anlage 1 ‚Liste UVP-pflichtiger Vorhaben‘, Ziffer 1.4.2.3, eine ‚standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls‘ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Anlage 3 UVPG erforderlich.

Die Novelle des BauGB „dient insbesondere (...) der Anpassung des Städtebaurechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1) Die Änderungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S.1) betreffend u.a. die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf im deutschen Recht (bestand) besteht damit sowohl im allgemeinen Umweltrecht, hier insbesondere im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, als auch im Baugesetzbuch“ (vergl. BT-Drucksache 18/10942).

Unabhängig davon werden aufgrund der ‚minimalen‘ Änderungen und Ergänzungen der 1. Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein, denn diese vorgesehenen Eingriffe finden, bis auf die ‚neue‘ bauliche Nutzung der bisher unbebauten Teil-Fläche der Parzelle 147, auf bereits intensiv genutzten und vollständig versiegelten Fläche statt. Belebter Boden oder Gehölze werden nicht beansprucht. Es befinden sich dort keine Strukturen, die für planungsrelevante Arten nutzbar wären.

Insgesamt kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch den fortlaufenden Betrieb, die vorhandenen und geplanten Anlagen sowie durch die Baumaßnahmen für die geplanten Neubauten auf den Betriebsgelände der vier Betriebe Frese mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vergl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39, Seite 49 f).

Der im Folgenden aufgeführte Umweltbericht mit Artenschutzprüfung basiert auf dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 39 und berücksichtigt die ergänzenden Anforderungen an den Umweltbericht durch die o.a. Novelle der Baugesetzbuches gemäß Anlage 1 zu § 2 a BauGB und die ‚standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls‘ gemäß UVP, Anlage 1 ‚Liste UVP-pflichtiger Vorhaben‘, Ziffer 1.4.2.3 sowie die neu geplanten baulichen Anlagen.

5.1 Umweltbericht

Das Gutachten der ‚ökon, Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Münster‘ kommt zusammenfassend zu den folgenden Ergebnissen,

„Die Auswirkungen der Änderungen [1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38] im Sondergebiet auf das Schutzgut **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** entstehen insbesondere durch Immissionen. Durch die geplanten Änderungen kommt es zu keiner Veränderung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes wurden **Geruchs**stundenhäufigkeiten von 0 % in der Geruchsimmissionsprognose (vergl. Anlage 4, Ziffer 6.1 der folgenden Begründung, **uppenkamp und partner**, 2019) als Zusatzbelastung ermittelt.

Der geplante Betrieb der Biogasanlage wird daher im Planzustand unter Einhaltung bestimmter Betriebsweisen und Rahmenbedingungen die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Lärmimmissionen gehen überwiegend von der erweiterten Anlage und den Fahrgeräuschen auf dem Betriebsgelände aus. Zur Ermittlung und Beurteilung der Gewärbelärsituation in der Nachbarschaft des geplanten Betriebes hat das Büro **uppenkamp und partner**, 2019, eine Schallimmissionsberechnung (vergl. Anlage 3, Ziffer 6.1 der folgenden Begründung) erstellt. Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnung zeigen, dass an den maßgeblichen Emmissionspunkten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm am Tage um mindestens 8 dB (A) und in der Nacht um mindestens 7 dB (A) unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte überschreiten, sind nicht prognostiziert. Über sonstige Immissionen liegen keine Informationen vor.

Nachhaltige negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind bei der Einhaltung aller relevanten Richtwerte sowie bei Einhaltung bestimmter Betriebsweisen und Rahmenbedingungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Umweltprüfung hat für die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt** ergeben, dass durch die Erweiterung der Baugrenzen und somit die Änderung des Planzustandes keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Änderung des Kompensationsbedarf abzuleiten sind.

In der **Artenschutzrechtlichen Prüfung** aus dem Jahre 2015 wurde explizit die Errichtung eines Generatorhäuschens am Gebäude 3 (Neuer Stall) begutachtet. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 sind artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG nicht auszuschließen. Aussagen zur Betroffenheit Gebäude bewohnender Arten im Rahmen der konkreten Bau-, Umbau- oder Abrissvorhaben sind auf der Grundlage der vorhandenen Daten und Informationen nicht möglich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tier können erheblich sein.

Die Böden auf dem Betriebsgelände Frese sind bereits durch die Errichtung der Gebäude und den hohen Versiegelungsgrad stark beeinträchtigt. Gewachsener Boden ist im Bereich der festgesetzten Baugrenzen nicht mehr vorhanden, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden** zu erwarten sind.

Durch die Planung wird das Entwässerungssystem und –konzept nicht verändert. Bei dem fachgerechten Betrieb der Biogasanlage und den weiteren Betrieben im Sondergebiet sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13.05.2019 sind erhebliche Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** nicht zu erwarten.

Durch Sicherheitsvorkehrungen, die den Einzelbaugenehmigungen der Biogasanlage und der

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**

wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13.05.2019 zu entnehmen sind, ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in das Fließgewässersystem „Grundwasser“ und das angrenzende **FFH-Gebiet ‚Wilde Aar‘** ausgeschlossen. Damit kommt es weder zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Klima/Luft** sind nicht zu erwarten, da keine klimatisch bedeutsamen Räume überplant werden.

Im Rahmen der 1. Änderung werden die 3,00 m hohen Wände der Fahrsiloanlage durch 6,00 m hohe Wände ersetzt, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild geprüft wurde.

Aufgrund der topographischen Situation im Westen und der sichtverstellenden Gehölze im Osten ist die optische Wirkung abgemildert oder die Sichtbeziehung stark eingeschränkt. Durch die vorhandene Bebauung im Norden und der Gehölzreihe im Süden sind freie Sichtachsen aus diesen Richtungen nicht gegeben. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Landschaft** sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten.

Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Änderungen im Bebauungsplan werden keine schweren Unfälle oder Katastrophen auslösen. Auch Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die Umwelt im Umfeld werden als gering eingeschätzt.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts machen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Schutzgut **Tier** liegt keine aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung vor, so dass keine abschließende Beurteilung erfolgen kann“.

Die ‚**standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**‘ gemäß UVPG, Anlage 1 ‚Liste UVP-pflichtiger Vorhaben‘, Ziffer 1.4.2.3, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und 12. BImSchV, § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1, Nr. 1.2.1 (kein Störfallbetrieb), hat ergeben, dass gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG aufgrund der örtlichen Gegebenheiten **keine UVP-Pflicht** besteht.

5.2 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere auch von Darstellungen, Festsetzungen oder Maßnahmen nach § 4 c Satz 1 2. Halbsatz BauGB, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Hansestadt Medebach in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Hochsauerlandkreises.

Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Für diese Bauleitplanung werden zur Kompensation des Eingriffs Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen sowie ihrer Effizienz und Wirksamkeit besteht ein besonderer Bedarf an Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen.

Das Monitoring soll einmal alle 2 Jahre zum 2. Quartal von Seiten der Hansestadt Medebach angesetzt werden.

5.3 Einbindung der Bau- und Nutzflächen in den Landschaftsraum des Twenge - Tales und des Baches ‚Grundwasser‘

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und um die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten, sind bereits im Bebauungsplan Nr. 39 qualitativen und quantitativen Maßnahmen festgesetzt oder als Hinweise aufgeführt.

Sie sind auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 verbindlich.

Im Rahmen der bisher durchgeführten Baumaßnahmen sind von der Firma ‚Frese-Biogasanlage‘ bereits bedeutende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bzw. Altkompensationen geleistet worden (vergl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39, S. 47, Tabelle 8 ff.).

6. Immissionsschutz

Bei der ‚Biogasanlage Frese‘ handelt es sich z.Zt. noch um **keinen ‚Störfallbetrieb‘** im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Störfall-Verordnung – 12.BImSchV** {vergl. u.a. dazu auch Bezirksregierung Arnsberg, Störfall-Verordnung 2017, Berechnungshilfen zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs.

5a BImSchG; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Biogashandbuch Bayern – Materialienband, Kap. 2.2.2, Stand März 2011), denn bei der Biogasanlage handelt es sich nicht um einen **Störfallbetrieb [Betriebsbereich der ‚unteren Klasse‘]** gemäß § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1 ‚Mengenschwellen‘ der 12. BImSchV, der namentlich genannte gefährliche Stoffe im Sinne der ‚Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008‘, Anlage 1, Nr. 1.2.1 ‚P 2 Entzündbare Gase, Kategorie 1‘ mit der Mengenschwelle

in kg „über 10 000“ herstellt und verarbeitet [z.Zt. werden max. 9.812 kg entzündbare Gase gelagert und verarbeitet – Vergl. dazu Anlage 8].

Damit die o.a. Schwelle von über 10.000 kg nicht überschritten wird, wird hiermit festgesetzt, dass die Entwicklung zur einer Biogasanlage als Störfallbetrieb im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12.BImSchV) grundsätzlich und ohne Ausnahme unzulässig ist (vergl. dazu die Anlage 4 und die Anlagen 1 a bis 1 c.).

Danach sind also auch alle Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen II - IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit beim damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Fassung November 2010, 2. Überarbeitete Fassung, 2. Korrektur des Leitfadens KAS-18) zuzuordnen sind.

Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindex der dort vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse II - IV zuzuordnen sind.

Die Belange des Immissionsschutzes für die Bereiche Lärm und Gerüche sind von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 gemäß den Ergebnissen der Lärm- und Geruchsgutachten nicht betroffen.

6.1 Ergebnisse der Gutachten

Gemäß den Aussagen der Firma ‚**uppenkampundpartner**‘, Ahaus, machen ‚die aktuellen Planungen‘ [...] eine Weiterführung der beiden Immissionsgutachten (Lärm und Gerüche) erforderlich.

Das Gutachten ‚**Lärm**‘ (Immissionsschutz-Gutachten, Schallimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der Hansestadt Medebach‘ vom 15.10.2019, vergl. Anlage 3) kommt zu den folgenden Ergebnissen,

1. Die geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Dorfgebiete von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) bei Nacht werden aufgrund der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die u. a. untersuchten Immissionsorte eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tage mind. 8 dB(A) und nachts mindestens 7 dB(A).
2. Aufgrund dieser Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um mind. 6 dB(A) [Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm] konnte auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet werden.
3. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionswerte am Tag um mehr als 30 dB(A) und mehr als 20 dB(A) nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien [Ziffer 6.1 der TA-Lärm] werden ebenfalls eingehalten.



Abb. - Lage der im Rahmen der Schallimmissionsprognose betrachteten Immissionsorte, © Immissionsschutz-Gutachten ‚uppenkampundpartner‘

4. Die folgenden Maßnahmen zur Lärm-Immissionsminderung sind zu beachten und werden im Bebauungsplan unter H. Zusätzliche Festsetzungen, Ziffer 4 , festgesetzt.

- die Fort-/Abluftöffnung des BHKW 1 (Gebäude 1) sind jeweils mit einem Schalldämpfer mit einem Minderungsmaß von jeweils mind. 10 dB(A) zu versehen. Für eine Dauer von 3 Stunden zur Tageszeit und während der gesamten Nachtzeit ist das Tor geschlossen zu halten.

Immissionsort IP-NR. / Bezeichnung, Fassade, Geschoss	max. zulässig db (A) Tag	tatsächliche db (A) Tag	max. zulässig db (A) Nacht	tatsächliche db (A) Nacht
IP 1 a/ Twengweg 8, Südostfassade, 1. OG	60	48	45	38
IP 1 b/ Twengweg 8, Südwestfassade, 1. OG	60	48	45	38
IP 2/ Twengweg 12, Südostfassade, DG	60	47	45	36
IP 3/ Zum Knittberg 9, Südostfassade, 1. OG	60	42	45	32
IP 4/ Twengweg 10, Südostfassade, 1. OG	60	52	45	37
IP 5/Zum Knittberg 1, Südostfassade, 1. OG	60	40	45	33

Abb. - Untersuchte Immissionsorte mit Angaben der jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sowie den Beurteilungspegeln für die Tag- und Nachtzeit © Immissionsschutz-Gutachten ‚uppenkampundpartner‘

Das Gutachten ‚Gerüche‘ (Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der Hansestadt Medebach vom 15.10.2019, vergl. Anlage 4) kommt zu den folgenden Ergebnissen,

„Durch das Ausbreitungsmodell [AUSTRAL2000] wurden für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchshäufigkeiten von **0%** als Zusatzbelastung ermittelt.

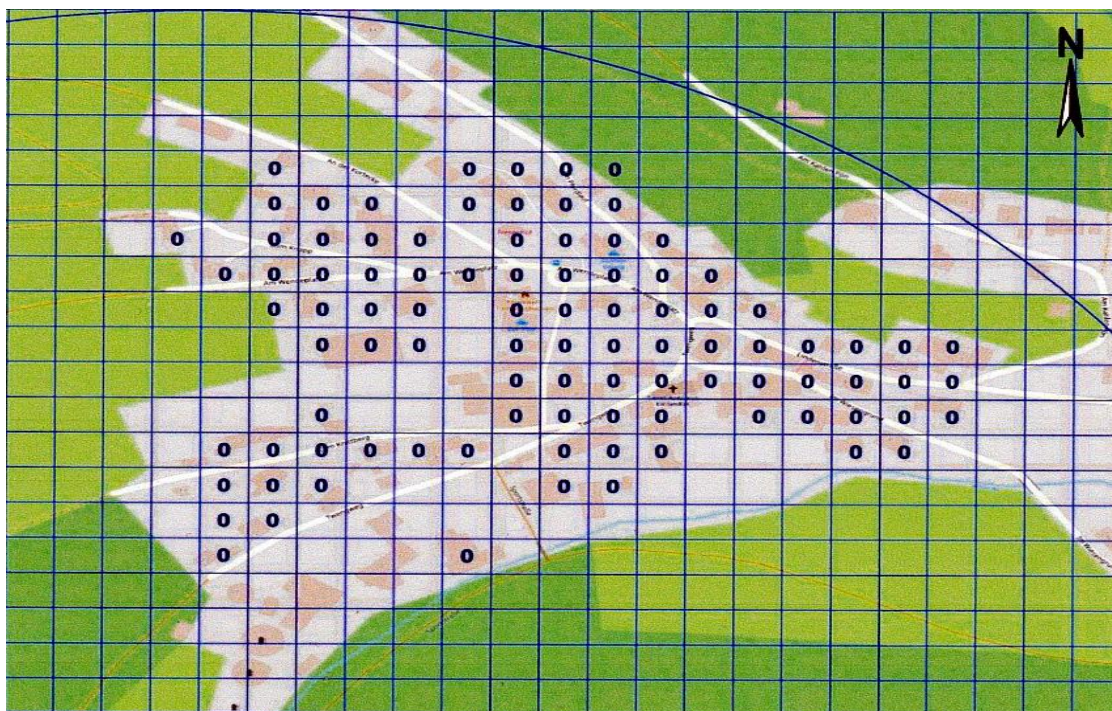


Abb. – Zusatzbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage im geplanten Zustand in % der Jahresstunden (Seitenlänge 25 m) © Geruchsimmissionsprognose ‚uppenkampundpartner‘

Die Zusatzbelastung überschreitet somit nicht das Irrelevanzkriterium (< 2%) nach der GIRL.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Betrieb der Biogasanlagen im geplanten Zustand die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastungen nicht relevant erhöht. Auf eine Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung wird daher verzichtet.

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter den auch im Bebauungsplan unter H. Zusätzliche Festsetzungen, Ziffer 5 , festgesetzten Rahmenbedingungen:

- **Betrieb einer Abgasreinigung in Form eines Wäschers für jedes der BHKW,**
- **Keine Geruchsimmissionen während der Annahme- und Abholvorgänge,**
- **Gewährleistung eines ausreichenden Unterdrucks in der Annahmehalle.**

6.2 Auswirkungen auf die Ortschaft Titmaringhausen

Einwirkungen (Lärm, Gerüche) in das Dorfgebiet/MD-Gebiet von den ‚neuen geplanten‘ Nutzungen der vier Betriebe und von den betriebsnotwendigen Zu- und Abgangsverkehren sowie von dem innerbetrieblichen Verkehr (Lade- und Rangierverkehr) sind nicht zu erwarten.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**

Da es sich hier um **keinen** ‚Störfallbetrieb‘ im Sinne der 12. BImSchV handelt, sind keine Verschärfungen in den planungs- und bauordnungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung oder Änderungen von baulichen und sonstigen Anlagen und Gebäuden zu erwarten.

7. Ver- und Entsorgung

Zu den Bereichen ‚Wasserschutzzone, Wasserversorgung, Brauchwasserversorgung, Niederschlags- und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Telekommunikation, elektrische Versorgung, Trinkwasser und Brandschutz‘ vergl. die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39, S. 83 ff.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 sind keine Änderungen zu erwarten.

8. Gewässerschutz des Gewässers ‚Grundwasser‘

Das Gewässer ‚Grundwasser‘ ist in seiner Natürlichkeit und Funktion (in der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit) uneingeschränkt zu erhalten und zu sichern.

Es wird diesbezüglich auf die textlichen Festsetzungen und die Ausführungen der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 39, S. 85 ff. sowie auf die ‚H. Zusätzlichen Festsetzungen‘, der 1. Änderung verwiesen.

Beispielhaft wird nochmals aufgeführt,

- Entlang des Fließgewässers ‚Grundwasser‘ ist ein mindestens 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Lagerung von Containern und sonstigen Nutzungen (dazu zählen auch Schotterung, Befestigung, Anfüllungen) freizuhalten (§ 38 WHG, § 31 LWG).
- Die vorhandene Bepflanzung entlang des ‚Grundwasser‘ wird durch weitere standortgerechte Bäume und Sträucher (z.B. Weiden und Erlen) in angemessener Reihung ergänzt.
Auf das Mähen des Gewässerrandstreifens ist zu verzichten, um eine natürliche Entwicklung der aufkommenden Gehölze zu ermöglichen,
- Die ca. 7,00 m breite und ca. 50,0 m lange ‚**Belebte Bodenzone**‘ an dem Gewässer ‚Grundwasser‘ ist gem. § 7 WHG vom 13.05.2019 erneut ‚genehmigt‘ (Erlaubnis erteilt) für das Einleiten des auf den Betriebsflächen anfallenden Niederschlagswassers von insgesamt 7.894 qm Dach- und Hofflächen durch die Reinigung und das Versickern in Versickerungsmulden über die ‚belebte Bodenzone‘ in das Gewässer ‚Grundwasser‘. Diese Bereiche sind entsprechend zu profilieren, einzugrünen und durch Pflegemaßnahmen zu unterhalten.
- In der ‚Belebten Uferzone‘ dürfen insbesondere keine Container und andere Betriebsmittel abgestellt und gelagert werden,
- Kein Oberflächenwasser oder Schmutzwasser darf dem Gewässer ‚Grundwasser‘ über die wasserrechtliche Erlaubnis hinaus zugeführt werden,
- Die Natürlichkeit und Funktion des Gewässers ist uneingeschränkt zu erhalten,
- Die für die geplanten neuen Nutzungen notwendigen Modellierungen der Geländeoberfläche (wird vor Ort festgelegt) soll den ursprünglichen Charakter des Wiesentales nicht nachhaltig verändern,

- Die Aktivitäten der Neubau-Maßnahmen für die beiden möglichen Hallen [Alter Stall und Neuer Stall – Gebäude 2 und 3], wie z.B. für ihre Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, Hochbaumaßnahmen haben sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen und dort auch nur auf die bereits befestigten Flächen zu beschränken,
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von den geringen Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb diese Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von Quartiersnutzung sind.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 und die wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.05.2019 sind keine Funktionsbeeinträchtigungen des Gewässers ‚Grundwasser‘ zu erwarten.

Es bestehen folgende bauliche und funktionelle Maßnahmen zum Gewässerschutz bei einem möglichen Havariefall der Biogasanlage oder sie sind noch vorgesehen,

Bereich	„Ist“-Zustand	„Soll“-Zustand	Maßnahmen zum Schutz
Abfüllplatz Betriebsgebäude (Gärsubstrat)	Betonfläche mit Auffangvolumen zum Abpumpen in Anmaischgrube		Betonfläche nach AwSV
Abfüllplatz Rampe (Gärsubstrat)	Betonfläche (Betonplatten, verputzt) mit Auffangvolumen zum Abpumpen in Anmaischgrube		Betonfläche nach AwSV
Anmaischgrube (Gärsubstrat)	Stahlbeton, ausgekleidet mit PE-HD-Folie- und Leckageüberwachung		Doppelwandig nach AwSV mit Lecksonde
BHKW-Raum I für BHKW 01 bis 04 (Motoröl, Heizöl)	Betonfläche mit Gefälle nach innen und Vertiefung		Vertiefung zum Auffangen des gesamten Ölvolumens des BHKW-Motors
BHKW-Raum II für BHKW 05 bis 07 (Motoröl, Heizöl)	Betonfläche mit Gefälle nach innen und Vertiefung		Vertiefung zum Auffangen des gesamten Ölvolumens des BHKW-Motors
Fermenter, Nachgärer, Gärrestelager (Gärsubstrat)	WU Beton, vollständig gegen Erdreich mit PE-Folie eingepackt mit optischer Kontrolle		Doppelwandig mit optischer Kontrolle nach AwSV
Abfüllplatz Fermenter (Gärsubstrat)	Betonfläche mit Auffangvolumen		Betonfläche nach AwSV, offenen Grube
Fahrsilo	Asphaltfläche		Betonfläche nach AwSV, Aufwallung zum Gewässer

Tabelle 2 – Maßnahmen zum Gewässerschutz, vergl. Anlage 1a

9. Äußere und innere Erschließung

Die äußere Erschließung der vier Betriebe erfolgt auch weiterhin über die Gemeindestraßen ‚Twengweg/Lindenstraße‘, durch Titmaringhausen und über die Gemeindeverbindungsstraße nach dem Ortsteil Referinghausen und dann über die L 872.

Die tägliche Verkehrsmengen der Ziel- und Quellverkehre durch die tägl. Vergrößerung der Inputmengen von 20 to auf **50** to wird sich von 18 Fahrzeugenbewegungen/Tag auf ca. 28 bis 36 Fahrzeugbewegungen/pro Tag erhöhen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**

Diese Zunahme der Verkehrsmenge wird aber kompensiert durch die Reduzierung der Outputmenge durch die Gärrestetrocknungsanlage (Elektrolyse- und Umkehrosmoseverfahren) um ca. 80%, sodass sich die quantitative Verkehrsmenge sogar geringfügig verringern wird.

Insoweit treten keine zusätzlichen Belastungen für die Bevölkerung in Titmaringhausen auf, insbesondere nicht für die Bevölkerung entlang der Zufahrtsstraße zu den Biogasanlagen ‚Frese‘.

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39.

10. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

In dem beim Hochsauerlandkreises geführten Verzeichnisses für Altablagerungen und Altstandorte ist für das Plangebiet auch weiterhin kein Eintrag vermerkt.

Bei den vorgesehenen Bodeneingriffen ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten.

Sollte der Verdacht auf einer Bodenkontamination, unter anderem zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit, bestehen, so ist zum Zwecke der Gefährdungsminderung die Baumaßnahme sofort einzustellen und unverzüglich die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde oder die Untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 2, 59870 Meschede, Tel. 0291/ 941 davon in Kenntnis zu setzen.

11. Sicherung der Bauleitplanung – Bodenordnung

Die betreffenden Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum der Antragsteller.

Die Eigentümer sind als Träger der Planung mit den geplanten Maßnahmen einverstanden.

Zur Sicherung der Bauleitplanung und zur Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen gemäß BauGB erforderlich.

12. Schutz der Baugrundstücke beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Auf dem Plangebiet sind weiterhin keine Standorte von Kampfmitteln bekannt.

Bei der Erstellung der Bauantragsunterlagen ist auf folgendes zu achten:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel.: 02931/ 822520) zu verständigen.

Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW (Bestimmung aufgehoben) sind zu beachten.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**

13. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weiterhin keine Baudenkmale; Bodendenkmale werden auch nicht vermutet.

Bei den vorgesehenen Bodeneingriffen ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können jedoch auch Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Hansestadt Medebach als Untere Denkmalschutzbehörde und/ oder dem LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (vergl. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben werden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

14. Durchführung der einzelnen erforderlichen Maßnahmen

Die allgemeine Aufbereitung und Bebauung des Betriebsgrundstückes ist bereits in den letzten 30 Jahren sukzessive erfolgt.

Die detaillierte Planung und Durchführung der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 festgesetzten neuen Vorhaben und Maßnahmen soll nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes nach den betrieblichen Erfordernissen erfolgen, sofern sie nicht bereits erfolgt sind.

Die Pflege, Sicherung und Entwicklung der durchgeführten Maßnahmen auf den Grundstücken obliegt alleine den Bauherren bzw. Grundstückseigentümer.

Sofern die Bauherren Grünordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf seinem Grundstück realisieren will, die über den Rahmen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung hinaus gehen, sind diese von dem Bauherrn ganz alleine und auch auf seine eigenen Kosten durchzuführen; diese Maßnahmen haben aber die städtebaulichen und gestalterischen Intentionen des Planes zu beachten.

15. Gestalterische Festsetzungen

Auf den Erlass von gestalterischen Vorschriften bzw. örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NW in Ergänzung der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB ff wird auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 verzichtet.

16. Städtebaulicher Vertrag

Ergänzend zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 schließt die Hansestadt Medebach mit den vier Betriebsinhabern, vertreten durch Herrn Christoph Gottlieb Frese, Twenge 13, 59964 Medebach, gemäß § 11 BauGB einen ‚Städtebaulichen Vertrag‘ ab.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach beschließt den Städtebaulichen Vertrag vor der Beschlussfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, er ist aber nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes und seiner Begründung und wird auch nicht veröffentlicht.

17. Städtebauliche Werte des Plangebietes

Die städtebaulichen Werten des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 haben sich gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes nicht verändert.

Das Plangebiet untergliedert sich wie folgt:

- Wohnhaus	=	307,00 qm
- Alter Stall	=	734,00 qm
- Neuer Stall	=	1.500,00 qm
- Fermenter	=	494,00 qm
- Biogasreaktor	=	327,00 qm
- Nachgärer	=	430,00 qm
- überdachte Lagerbox	=	80,00 qm
- Fahrsilo	=	957,00 qm
- Lagerplatz	=	821,00 qm
- Teich, einschl. Grünfläche	=	1.358,00 qm
- Containerabstellplatz	=	768,00 qm
- Freizuhaltende Fläche vor der Böschung des ‚Grundwasser‘ mit ‚belebter Uferzone‘	=	1.876,00 qm
- Gartenland	=	1.088,00 qm
- innerbetriebliche Verkehrs- und Lagerfläche	=	3.578,00 qm
- Gewässer ‚Grundwasser‘	=	554,00 qm
- Wald	=	2.872,00 qm
Gesamtfläche	=	17.240,00 qm

Das Plangebiet ist ca. 1,724 ha groß.

18. Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) und [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BauGB-Novelle), BGBl.I.2017, 1057 ff. vom 04.05.2017], in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) – vom 01.03.2000 (GV.NW.S. 256), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.622; SGV.NW.2013), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVG) vom 24.02.2010 (BGBl.I.S.94,2797), in der z.Zt. gültigen Fassung und
- des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I.S.2442), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (UmwRG-Novelle), (BGBl. I. 2017, 1298 ff. vom 01.06.2017), in der z.Zt. gültigen Fassung,

hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach am __.__.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie integrierten Lärm- und Geruchsgutachten beigefügt.

Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB ist dem Bebauungsplan beigefügt.

Vor dem o.a. Satzungsbeschluss hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach gemäß § 11 Abs. 1 BauGB den Städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen beschlossen.

Im Landesportal des Landes NRW unter [<https://uvp-verbund.de/nw>] sind die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie integrierten Lärm- und Geruchsgutachten einschließlich der Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB veröffentlicht.

Auf § 34 Abs. 6 Landesplanungsgesetz wird verwiesen.

Büro Boehmer

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Bekanntmachung des o.a. Satzungsbeschlusses erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am __.__.2020.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Der Bürgermeister

.....
(Thomas Grosche)

Ratsmitglied:

.....

(.....)

Verfahrensvermerke

1) Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat auf der Sitzung am 14.12.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf dem Landesportal des Landes NRW unter [<https://uvp-verbund.de/nw>].

Hansestadt Medebach, __.__.2020

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

2) Landesplanerische Anpassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen“ nebst Begründung und den Gutachten wurde mit Schreiben vom __.__.2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Arnsberg am __.__.2020 gemäß § 34 LPlG vorgelegt und angefragt, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Planbereich der 1. Änderung bestehen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom __.__.2020, Az. _____ die Ziele für den Planbereich mitgeteilt und für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen“ die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung testiert.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

3) Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB – vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und seine voraussichtlichen Auswirkungen erfolgte mit der Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen“ und seiner Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten während der Dienststunden im Rathaus der Hansestadt Medebach, Osterstraße 1, 59664 Medebach, Zimmer 128, öffentlich und für jedermann für die Dauer von 30 Tagen vom __.__.2020 bis __.__.2020. Bedenken konnten schriftlich oder zu Protokoll bis zum __.__.2020 abgegeben werden. Von einer öffentlichen Bürgerversammlung wurde abgesehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Nr. __/2020 vom __.__.2020 wurde über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs informiert.

Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf dem Landesportal des Landes NRW unter [<https://uvp-verbund.de/nw>].

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

4) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Scopingtermin

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Bezirksregierung Arnsberg, Höhere Immissionsschutzbehörde, mit Schreiben vom __.__.2020 von der Planung und seiner Begründung und den vorliegenden Gutachten unterrichtet und insbesondere zur Abgabe sachdienlicher Informationen in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie zum Zwecke der Überprüfung der Planung, auch hinsichtlich der 12. BImSchV, bis zum __.__.2020 gebeten.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**

Darüber hinaus wurde am __.__.2020, 10.00 Uhr, im Rathaus der Hansestadt Medebach, Raum 227, ein Erörterungsgespräch (Scopingtermin) mit den von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange abgehalten.

Hansestadt Medebach, __.__.2020

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

5) Beschluss der öffentlichen Auslegung

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat auf der Sitzung am __.__.2020 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen und seiner Begründung nebst allen erforderlichen Gutachten zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Hansestadt Medebach, __.__.2020

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

6) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen und seiner Begründung und dem integrierten Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten hat entsprechend der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. __/2020 vom __.__.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für 30 Tage in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59664 Medebach, Zimmer 128, während der Dienststunden öffentlich und für jedermann zugänglich ausgelegt. Bedenken konnten schriftlich oder zu Protokoll bis zum __.__.2020 abgegeben werden.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich über das Landesportal des Landes NRW unter [<https://uvp-verbund.de/nw>] zugänglich gemacht worden.

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem Originaldokument einschließlich der Begründung wird hiermit bescheinigt.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

7) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen mit der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten

einschließlich der wesentlichen ermittelten und bewerteten umweltbezogenen Belangen und Aussagen durch die Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder durch Dritte wurde den von Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 4 a BauGB mit Schreiben vom __.__.2020 zugesandt und unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 BauGB um Abgabe ihrer Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht bis zum __.__.2020 gebeten.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

8) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen während der Offenlage, Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat am __.__.2020 den Städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen' gemäß § 11 beschlossen.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat anschließend auf der gleichen Sitzung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB über die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gegen-einander und untereinander gerecht abgewogen und anschließend die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach separat beschlossen.

Ebenfalls hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach auf der gleichen Sitzung die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB beschlossen.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

9) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nah-wärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen und seiner Begründung und den Gutachten ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden und hat am __.__.2020 Rechtskraft erlangt.

Auf § 214, insbesondere Abs. 2 a. BauGB und § 215 BauGB über die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung sowie die notwendige Einhaltung von Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wurde hingewiesen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internet im Landesportal des Landes NRW unter [<https://uvp-verbund.de/nw>] zugänglich gemacht worden.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge - Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen, bestehend aus der Planzeichnung, der Planerläuterungen, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht sowie dem integrierten Lärm- und Geruchsgutachten mit dem Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom _____.2020 übereinstimmt.

Hansestadt Medebach, den _____.2020

Der Bürgermeister

(Thomas Grosche)

Hansestadt Medebach, den _____.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Thomas Grosche)

Die Entwurfsverfasser:

Arnsberg, den 01.12.2019 [31.01.2018 / 08.04.2019 / 01.09.2019 / 23.10.2019,
07.11.2019 / 26.11.2019]

i.A. Volker Boehmer

.....
(**Büro Boehmer**)

Korbach, den 01.12.2019

i.A. Bernd Weigel

.....
(Christoph**Hesse**Architekten)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931 / 21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 – volker.boehmer@cityweb.de

Christoph**Hesse**Architekten

Am Hauptbahnhof 12 – 34497 Korbach – Tel. 05631/5014577 – Mobil 0160/90 27 30 06 – weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: **01.12.2019**